

Der Antragsteller fuhr am 25.9.2017 mit einem Reisekoffer und einer Transporttasche für Kamera-Equipment in einem ÖBB-Railjet von Wien Meidling nach Flughafen Wien.

Er meldete den Diebstahl der Kamera-Tasche der antragsgegnerischen Versicherung, hinsichtlich des Tatherganges wird auf die Vernehmung des Antragstellers anlässlich seiner polizeilichen Anzeige verwiesen:

„Ich fuhr am heutigen Tage um 09.05 Uhr mit dem Railjet 550 vom Bahnhof Wien Meidling Richtung Flughafen. Mein Großgepäck hatte ich hinter mir in einer Gepäckablage deponiert. Mein Handgepäck, welches mir gestohlen wurde, hatte ich ober meinem Sitzplatz in der Gepäckablage abgelegt. Als ich am Flughafen aussteigen wollte und mein Gepäck aus der Gepäckablage ober mir nehmen wollte, stellte ich fest, dass mir dieses durch UT gestohlen worden war. Der Diebstahl kann sich nur am Hauptbahnhof ereignet haben, da hier mehrere Passagiere aus- und eingestiegen sind. Am Flughafen befand ich mich im Grunde alleine im Abteil, anwesende weitere Fahrgäste verblieben auf den Sitzen und ich verließ das Abteil alleine.“

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung des Schadens iHv rd. € 14.000,-- mit der Begründung ab, von einer „Beaufsichtigung“ iSd Bedingung 02M könne nicht ausgegangen werden, die Gegenstände hätten in unmittelbarer Griffweite verwahrt werden müssen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.10.2017. Der Antragsteller sei permanent anwesend gewesen. Hätte der Versicherungsnehmer die Gegenstände ständig in Griffweite, könne er beim Versuch, die Sachen zu entwenden, darauf zugreifen und wäre die Tat in weiterer Folge eine Beraubung. Insofern könne ein einfacher Diebstahl unter dem von der Antragsgegnerin geforderten Ausmaß der Beaufsichtigung niemals vorliegen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Email vom 23.11.2017 wie folgt Stellung:

„Bestritten wird ausdrücklich, dass die vom Antragsteller als gestohlen behaupteten Gegenstände ausreichend durch diesen beaufsichtigt wurden. In diesem Zusammenhang wird auch bestritten, dass der Antragsteller die betroffenen Gegenstände tatsächlich oberhalb seines Sitzplatzes in der Gepäckablage verstaut hat.

Selbst wenn sich die Kameratasche in der Gepäckablage über dem Sitzplatz des Antragstellers befunden hat, sind dadurch, wie der gegenständliche vom Antragsteller dargelegte Sachverhalt beweist, die Anforderungen an eine ausreichende Beaufsichtigung nicht erfüllt.

Unter Beaufsichtigung ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Überwachung eines Gutes mit der Bereitschaft zum jederzeitigen Eingreifen in einer Gefahrensituation zu verstehen. Objektiv mag sich die Tasche vermutlich zumindest im erweiterten Blickfeld des Antragstellers befunden haben. In der konkreten Situation hat dies jedoch offenbar nicht ausgereicht, um die Kameratasche zu beaufsichtigen. Tatsächlich kann sich die Tasche jedoch nicht im Blickfeld des Antragstellers befunden haben, da er sonst deren Entwenden mitbekommen hätte.

Folgt man den Angaben des Antragstellers, hat dieser die Kameratasche in der Station Meidling in das Ablagefach gelegt. Beim Einfahren des Zuges in die Station (Wien Hauptbahnhof) sah er die Tasche noch im Ablagefach. Verdächtige Geräusche oder Bewegungen will der Antragsteller nicht wahrgenommen haben. Kurz vor dem Aussteigen am Flughafen Wien bemerkte der Antragsteller dann, dass sich seine Kameratasche offenbar nicht mehr in der Ablage befand.

Laut Fahrplanauszug der ÖBB fährt der Railjet um 09:05 Uhr in die Station Wien Hauptbahnhof ein. Nach einem siebenminütigen Aufenthalt verlässt er die Station um 09:12 Uhr in Richtung Flughafen Wien, wo er um 09:27 Uhr ankommt. Folgt man den Angaben des Antragstellers, dass er während der Einfahrt in den

Hauptbahnhof nach seiner Tasche gesehen hat und diese noch in der Ablage ausmachen konnte und kurz vor dem Ausstieg am Flughafen Wien bemerkte, dass seine Kameratasche fehlt, ergibt sich ein Zeitraum von 22 Minuten, in welchem die Tasche offenbar nicht sorgsam überwacht wurde. Es liegt der Verdacht nahe, dass der Antragsteller während dieser Zeit entweder abgelenkt war (durch Lesen oä.) oder er die Kameratasche in Wahrheit nicht oberhalb seines Sitzplatzes abgelegt hat. Ansonsten wäre dem Antragsteller schon vorher aufgefallen, dass sich die Tasche nicht mehr am ursprünglichen Ort befand. Eine unbemerkte Entwendung wäre bei ordnungsgemäßer Beaufsichtigung ebenso nicht möglich gewesen.

Nach eigenen Angaben war der Zug sehr voll. Aufgrund der damit verbundenen Unübersichtlichkeit und der Möglichkeit, einen leicht transportablen Gegenstand unbemerkt zu entwenden, wäre es dem Antragsteller zumutbar gewesen, die Kameratasche auf seinem Schoß abzustellen; dies vor allem wegen des hohen Wertes der darin aufbewahrten Gegenstände. In Anbetracht der gefährdeten Interessen und der Schadenwahrscheinlichkeit aufgrund der Unübersichtlichkeit im vollen Zug wäre der Antragsteller zur Schadenvermeidung sogar verpflichtet gewesen, einen alternativen Platz zur Lagerung seiner Kameratasche zu wählen. Dabei handelt es sich um ein zumutbares Alternativverhalten, wodurch der Schadeneintritt vermieden worden wäre. (...)

Selbst nach den Schilderungen des Antragstellers - auch wenn diese und insbesondere der von ihm geschilderte Umstand, dass die Kameratasche oberhalb seines Sitzplatzes verstaut war, ausdrücklich bestritten wird, hat dieser für die den Versicherungsschutz einschließende Beaufsichtigung der Kameraausrüstung nicht gesorgt. Diese war jedenfalls für einen Zeitraum von 22 Minuten unbeaufsichtigt, wodurch der Antragsteller den Versicherungsschutz verloren hat."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag und formfrei (vgl. RSS-0019-12-9=RSS-E 1/13 ua.). Wie jeder Vertrag kommt ein Versicherungsvertrag gemäß § 861 ABGB durch Angebot und Annahm zustande, wobei für das Zustandekommen des Vertrages außer der Einigung über den Vertragsinhalt auch noch die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich ist (vgl. Dittrich/Tades, ABGB36 (2003), § 861/E 140 ua.).

Formell sprachlich betrachtet stellt die Formulierung der oben genannten Bedingung 02M einen Risikoausschluss dar. Nach der Rechtsprechung ist für die Frage, ob es sich um eine Risikobeschränkung oder eine Obliegenheit handelt, der materielle Inhalt einer Versicherungsbedingung, nicht ihre äußere Erscheinungsform entscheidend (vgl. RS0103965).

Während bei der Risikoabgrenzung von Anfang an ein bestimmter Gefahrenumstand von der versicherten Gefahr ausgenommen wird, ohne dass es dabei auf ein schuldhaftes, pflichtwidriges Verhalten des Versicherungsnehmers ankäme, fordern Obliegenheiten gewisse Verhaltensweisen des Versicherungsnehmers und knüpfen daran bestimmte Rechtsfolgen nur für ihre willkürliche und schuldhafte Verletzung (RIS-Justiz RS0080166; 7 Ob 24/93 = SZ 67/49). Enthalten Versicherungsbedingungen eine Verhaltensanordnung, die ihrem Inhalt nach eine Obliegenheit ist, muss sie im Hinblick auf die Unabdingbarkeitsbestimmung des § 15a VersVG auch dann nach § 6 VersVG beurteilt werden, wenn sie als Risikoausschluss konstruiert ist (RIS-Justiz RS0080144). Entscheidend ist, ob die zu prüfende Versicherungsklausel eine individualisierende Beschreibung eines bestimmten Wagnisses enthält, für das allein der Versicherer Schutz gewähren will, oder ob sie in erster Linie ein bestimmtes vorbeugendes Verhalten des Versicherungsnehmers verlangt, von dem es abhängt, ob er einen zugesagten Versicherungsschutz erhält oder verliert; steht ein solches

Verhalten im Vordergrund und tritt es nicht hinter objektiven Voraussetzungen wie zum Beispiel dem Versicherungsort oder dem Zustand der versicherten Sache zurück, so liegt eine Obliegenheit vor (7 Ob 70/03z; RIS-Justiz RS0080168; RS0103965).

Nach Ansicht der Schlichtungskommission stellt die zitierte Klausel eine verhüllte vorbeugende Obliegenheit im Sinne des § 6 Abs 2 VersVG dar, da vom Versicherungsnehmer ein aktives Verhalten, das Beaufsichtigen der versicherten Sache verlangt wird.

Bejaht man dies, ist die gegenständliche Klausel nach § 6 Abs 2 VersVG zu beurteilen, dh. die Antragsgegnerin könnte die Deckung verweigern, wenn die Nichtbeaufsichtigung des Gepäcks durch den Antragsteller fahrlässig ist. Die Beweislast dafür, dass nicht einmal leicht fahrlässig gehandelt wurde, obliegt dem Antragsteller (vgl RS0079970).

Da die Antragsgegnerin die Schilderung des Schadenshergangs weitgehend bestreitet, liegt kein unstrittiger Sachverhalt vor, der der Empfehlung zugrunde gelegt werden kann.

Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung zurückzuweisen, da die Angelegenheit nach Ansicht der Schlichtungskommission in einem streitigen Verfahren besser behandelt werden kann.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 8. Februar 2018